6265/AB
vom 16.11.2026 zu 6889/J (XXVIII. GP)

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.613.669

Wien, 16.11.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte ich die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6889/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde betreffend Apothekenversorgung in Thumersbach: Jahrelange Blockadewirkung einer nicht eröffneten Apotheke auf Kosten der Gesundheitsversorgung der Menschen vor Ort** wie folgt:

Für die Beantwortung der Anfrage hat das Ministerium die Österreichische Apothekerkammer um eine Stellungnahme ersucht. Die Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen liegt dabei ausschließlich bei der befassten Einrichtung. Zusätzlich zur Stellungnahme der Österreichischen Apothekerkammer nimmt das Ressort zu dessen betreffenden Fragen Stellung.

Frage 1:

- *Ist Ihrem Ressort der Fall der mit Bescheid vom 30. Mai 2023 konzessionierten, bis heute jedoch nicht eröffneten öffentlichen Apotheke in Thumersbach bekannt und wenn ja, seit wann?*

Dem ho. Ressort ist das gegenständliche apothekengesetzliche Verfahren in Thumersbach seit dem Einlangen der parlamentarischen Anfrage 6889/J vom 17. September 2026 offiziell bekannt.

Frage 2:

- *Welche Eingaben, Schreiben, Unterlagen oder sonstigen Informationen liegen Ihrem Ressort zu diesem Fall vor und wurde insbesondere das über die Präsidentschaftskanzlei weitergeleitete Anliegen der Bürgerinitiative PROThumersbach mittlerweile bearbeitet?*

Dem ho. Ressort liegen folgende Eingaben, Schreiben, Unterlagen oder sonstigen Informationen zum gegenständlichen Verfahren vor: Die Zurücklegung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke vom 30. September 2026, die diesbezügliche Stellungnahme der Österreichischen Apothekerkammer an die Bezirkshauptmannschaft Zell am See sowie die Information des ho. Ressorts durch die Österreichische Apothekerkammer über die Konzessionszurücklegung vom 14. Oktober 2026.

Ein Anliegen der Bürgerinitiative PROThumersbach ist dem ho. Ressort nur insoweit bekannt, als dem ho. Ressort im Rahmen der zum damaligen Zeitpunkt umzusetzenden Apothekengesetznovelle am 22. Oktober 2023 eine schriftliche Stellungnahme im Namen der Bürgerinitiative PROThumersbach übermittelt wurde, in der um „Tipps“ zur Errichtung einer Filialapotheke in Thumersbach ersucht wurde. Dazu ist jedoch festzuhalten, dass das ho. Ressort als Vollzugsbehörde nicht für „Tipps“ in Bezug auf Ansuchen im Hinblick auf öffentliche Apotheken oder wie im vorliegenden Fall im Zuge von Ansuchen um Filialapotheken zur Verfügung stehen darf und aus diesem Grund auch keine Beantwortung dieser Anfrage erfolgen konnte.

Frage 3:

- *Ist die mit Bescheid vom 30. Mai 2023 erteilte Konzession nach Kenntnis Ihres Ressorts derzeit rechtskräftig und weiterhin aufrecht?*

Die Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke in der Ortschaft Thumersbach wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 13. September 2022 erteilt und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 30. Mai 2023 rechtskräftig bestätigt.

Der bisherige Konzessionsinhaber hat diese Konzession jedoch mit Schreiben vom 30. September 2026 gegenüber der zuständigen Behörde zurückgelegt. Mit dem Einlangen der Zurücklegungserklärung bei der Behörde am 5. Oktober 2026 ist die Konzession erloschen und besteht daher nicht mehr.

Frage 4:

- *Seit welchem konkreten Zeitpunkt läuft im gegenständlichen Fall die Frist zur tatsächlichen Eröffnung der Apotheke, wann endet diese nach derzeitigem Stand und unter welchen Voraussetzungen kann diese Frist verlängert beziehungsweise ihr Ablauf gehemmt werden?*

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 68a Abs. a7 ApoG galt für die am 30. Mai 2023 rechtskräftig erteilte Konzession aufgrund der Übergangsbestimmung weiterhin die fünfjährige Frist für die Zurücknahme der Konzession wegen Nichteröffnung der Apotheke. Diese Frist hätte mit Ablauf des 30. Mai 2028 geendet.

Für Konzessionen, die nach Inkrafttreten der ApoG-Novelle, BGBl. I Nr. 22/2024, rechtskräftig erteilt wurden, beträgt diese Frist hingegen drei Jahre.

Da die gegenständliche Konzession jedoch bereits mit 5. Oktober 2026 durch Zurücklegung erloschen ist, stellt sich die Frage einer Zurücknahme der Konzession wegen Nichteröffnung nicht mehr.

Frage 5:

- *Trifft es nach Kenntnis Ihres Ressorts zu, dass bereits im Jahr 2018 erstmals um die Bewilligung einer Filialapotheke in Thumersbach angesucht wurde und dieses Vorhaben in weiterer Folge unter anderem an der damals geltenden 4-km Regelung sowie an der Beurteilung scheiterte, Thumersbach erfülle nicht das Tatbestandsmarkmal einer eigenständigen Ortschaft?*

Im Jahr 2018 beantrage die „See-Apotheke“ in Zell am See die Erteilung einer Bewilligung für eine Filialapotheke. Als Betriebsstätte der Filialapotheke war die Adresse Paracelsusstraße 8, 5700 Zell am See, im Bereich des Tauernklinikums Zell am See vorgesehen.

Der Antrag wurde mangels Erfüllung des Tatbestandsmerkmals einer Ortschaft abgewiesen. Die Entfernung zu den umliegenden öffentlichen Apotheken war daher für diese Entscheidung nicht maßgeblich.

Aus der damaligen Beurteilung ist zwischen der Ortschaftseigenschaft von Thumersbach als solcher und der Zuordnung der konkret vorgesehenen Betriebsstätte zu einer Ortschaft zu unterscheiden. Die damals vorgesehene Betriebsstätte war weder der Ortschaft Thumersbach noch einer anderen Ortschaft zuzurechnen.

Frage 6:

- *Auf welcher konkreten rechtlichen und sachlichen Grundlage beruhte die im Verfahren über die Filialapotheke vertretene Auffassung, Thumersbach sei keine eigenständige Ortschaft im Sinne des § 24 Apothekengesetz?*

Eine Feststellung, wonach Thumersbach als Siedlungsgebiet keine eigenständige Ortschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 ApoG bilde, lässt sich dem im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren zur Bewilligung einer Filialapotheke nach den vorliegenden Informationen nicht entnehmen.

In diesem Verfahren war vielmehr die Lage der konkret vorgesehenen Betriebsstätte in einer Ortschaft im Sinne des ApoG relevant. Die damals vorgesehene Betriebsstätte befand sich im Gebiet des Tauernklinikums Zell am See, Paracelsusstraße 8, und damit außerhalb der Ortschaft Thumersbach. Dies wurde, soweit ersichtlich, auch durch ein raumordnungsfachliches Gutachten bestätigt, wonach die Betriebsstätte unter topografischen und strukturellen Gesichtspunkten weder der Ortschaft Thumersbach noch einer anderen Ortschaft zuzurechnen war.

Die Frage, ob Thumersbach selbst eine eigenständige Ortschaft im Sinne des ApoG bildet, war somit nicht Gegenstand einer gegenteiligen Feststellung. Die Beurteilung bezog ich vielmehr auf die konkrete Lage der damals vorgesehenen Betriebsstätte, die außerhalb der Ortschaft Thumersbach lag.

Frage 7:

- *Wie erklärt sich, dass wenige Monate nach der im Jahr 2020 erfolgten Ablehnung beziehungsweise Beendigung eines Verfahrens über eine Filialapotheke ein Antrag auf Errichtung einer eigenständigen öffentlichen Apotheke für Thumersbach*

gestellt wurde und dieses Verfahren 2023 mit Erteilung einer Konzession abgeschlossen werden konnte?

Das Konzessionsverfahren für die Errichtung einer eigenständigen öffentlichen Apotheke beruhte auf einer anderen gesetzlichen Grundlage und war nach den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 ApoG zu beurteilen.

Maßgeblich war insbesondere, ob durch die Neuerrichtung die Existenz einer bereits bestehenden öffentlichen Apotheke gefährdet würde. Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 ApoG erfüllt waren und insbesondere keine andere öffentliche Apotheke in ihrer Existenz gefährdet wurde, konnte das Konzessionsverfahren mit der rechtskräftigen Erteilung der Konzession im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

Dem Konzessionsverfahren lag als Betriebsstätte die Adresse Dorfplatz 11, 5700 Zell am See, i der Ortschaft Thumersbach, zugrunde. Die Frage der Ortschaftseigenschaft von Thumersbach stellte im Konzessionsverfahren kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal dar.

Frage 8:

- *Aus welchem Grund wurde ein neuerliches Vorhaben zur Errichtung einer Filialapotheke im Jahr 2024 wiederum mit der fehlenden Eigenschaft Thumersbachs als eigenständige Ortschaft kritisch beurteilt, obwohl*
    a. *zu diesem Zeitpunkt bereits eine rechtskräftige Konzession für eine öffentliche Apotheke in Thumersbach bestand und*
    b. *nach den vorliegenden Informationen später bestätigt wurde, dass Thumersbach sehr wohl als eingeständige Ortschaft zu qualifizieren ist?*

Die im Jahr 2023 rechtskräftig erteilte Konzession betraf eine öffentliche Apotheke mit der Betriebsstätte Dorfplatz 11, 5700 Zell am See, und damit einen Standort innerhalb der Ortschaft Thumersbach.

Das im Jahr 2024 beurteilte neuerliche Filialapothekenvorhaben bezog sich demgegenüber neuerlich auf eine Betriebsstätte im Bereich des Tauernklinikums Zell am See. Nach der im Verfahren zugrunde gelegten Beurteilung war dieser Standort bzw. die vorgesehene Betriebsstätte keiner eigenen Ortschaft zuzurechnen.

Unabhängig davon war das Tatbestandsmerkmal der „Ortschaft“ im Konzessionsverfahren kein rechtlich maßgebliches Kriterium. Da den beiden Verfahren unterschiedliche gesetzliche Voraussetzungen zugrunde liegen, kann die im Konzessionsverfahren vorgenommene Beurteilung nicht auf das Filialapothekenansuchen übertragen werden.

Die Eigenschaft Thumersbachs als eigenständige Ortschaft war im Konzessionsverfahren kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal; maßgeblich waren vielmehr die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 ApoG. Unabhängig davon betraf die Konzession eine andere Betriebsstätte, die eindeutig in der Ortschaft Thumersbach liegt.

Frage 9:

- *Welche konkrete Betriebsstätte lag dem Konzessionsverfahren zugrunde, das zur Konzessionserteilung vom 30. Mai 2023 führte?*

Dem Konzessionsverfahren, das zur rechtskräftigen Konzessionserteilung am 30. Mai 2023 führte, lag als Betriebsstätte die Adresse Dorfplatz 11, 5700 Zell am See (Ortschaft Thumersbach) zugrunde.

Frage 10:

- *Trifft es zu, dass im ursprünglichen Konzessionsansuchen sowie in der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See aus dem Jahr 2020 die Adresse Dorfplatz 5, 5700 Zell am See, ausdrücklich als Betriebsstätte genannt wurde?*

Im ursprünglichen Konzessionsansuchen und in der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See aus dem Jahr 2020 war die Betriebsstätte mit der Adresse Dorfplatz 5, 5700 Zell am See, angegeben.

Die spätere Adressänderung auf das unmittelbar gegenüberliegende Objekt mit der Adresse Dorfplatz 11 führte zu keiner abweichenden Bedarfsbeurteilung im Sinne des § 10 Abs. 2 ApoG, sodass keine wesentliche Änderung des Konzessionsantrags vorlag (vgl. VwGH 9.92009, Zl. 2008/10/0011; VwGH 18.2.2010, Zl. 2008/10/0079). Eine neuerliche Kundmachung war daher nicht erforderlich.

Frage 11:

- *Welche konkreten Räumlichkeiten und welche Gesamtfläche wurden im Konzessionsverfahren für die Betriebsstätte Dorfplatz 5 angegeben beziehungsweise der behördlichen Beurteilung zugrunde gelegt?*

Die Beurteilung der konkreten räumlichen Verhältnisse und der Eignung der Betriebsräumlichkeiten ist nicht Gegenstand des Konzessionsverfahrens, sondern des gesondert durchzuführenden nachgelagerten Verfahrens zur Genehmigung der Betriebsstätte. Die räumlichen Voraussetzungen müssen im Konzessionsverfahren noch nicht vorliegen, sondern können erst im weiteren Verfahren hergestellt werden.

Fragen 12 – 14:

- *War den zuständigen Behörden bekannt, dass die nach den vorliegenden Planunterlagen bezeichneten Geschäftsräumlichkeiten am Dorfplatz 5 lediglich Flächen von 42,00 M2 und 34,40 m2 und somit insgesamt rund 76,40 m2 aufweisen?*
- *Falls ja, wie wurde die Eignung dieser Räumlichkeiten im Hinblick darauf beurteilt, dass für eine öffentliche Apotheke nach § 27 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung grundsätzlich einen Gesamtbetriebsfläche von mindestens 120 m2 sowie bestimmte Mindestflächen für Offizin und Lager, Laboratorium und Dienstzimmer vorgesehen sind?*
    a. *Auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage wäre eine Unterschreitung der Mindestgesamtfläche um 43,60 m2 zulässig gewesen?*
    b. *Wurde eine diesbezügliche Ausnahme beantragt, geprüft oder genehmigt?*
    c. *Wenn ja, wann, durch welche Behörde und auf welcher Rechtsgundlage?*
- *Wurde die tatsächliche räumliche und betriebliche Eignung der Betriebsstätte Dorfplatz 5 vor Erteilung der Konzession behördlich geprüft, und wenn ja, durch welche Behörde und mit welchem Ergebnis?*

Sie Antwort zu Frage 11.

Ein Verfahren zur Genehmigung der Betriebsstätte wurde nicht durchgeführt, da seitens des Konzessionsinhabers keine Schritte zur tatsächlichen Errichtung bzw. Eröffnung der Apotheke gesetzt wurden.

Frage 15:

- *Wann wurde erstmals anstelle von Dorfplatz 5 die Adresse Dorfplatz 11 als vorgesehene beziehungsweise mögliche Betriebsstätte bekannt gegeben oder beantragt und erforderte diese Änderung ein eigenes behördliches Verfahren beziehungsweise eine Genehmigung?*

Siehe Antwort zu Frage 10.

Frage 16:

- *Auf welche konkrete Betriebsstätte beziehungsweise welchen konkreten Standort bezog sich das Bedarfsgutachten der Österreichischen Apothekerkammer, das der Konzessionserteilung zugrunde lag?*

Das Bedarfsgutachten der Österreichischen Apothekerkammer bezog sich auf die Betriebsstätte an der Adresse Dorfplatz 11, 5700 Zell am See (Thumersbach), die auch der Konzession zugrunde gelegt wurde.

Frage 17:

- *Wurde dieses Bedarfsgutachten nach einer allfälligen Änderung der vorgesehenen Betriebsstätte von Dorfplatz 5 auf Dorfplatz 11 ergänzt, aktualisiert oder neu erstellt und, wenn nein, warum wurde dies nicht für erforderlich gehalten?*

Das Bedarfsgutachten wurde für die im Verfahren geänderte Betriebsstätte erstellt. Dabei wurde keine Existenzgefährdung umliegender Apotheken im Sinne des § 10 Abs. 2 ApoG festgestellt. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe der beiden Betriebsstätten am selben Platz sowie der großen Entfernung zu den umliegenden Apotheken wäre auch bei einer Bedarfsbeurteilung für die ursprünglich in der Kundmachung angeführten Adresse keine abweichende Beurteilung zu erwarten gewesen.

Frage 18:

- *Wie viele Personen mit Hauptwohnsitz wurden für Thumersbach im maßgeblichen Bedarfsgutachten als ständig zu versorgende Personen berücksichtigt?*

Die Bedarfsprüfung gemäß § 10 Abs. 2 ApoG dienst dem Schutz der Existenz der umliegenden öffentlichen Apotheken. Maßgeblich ist daher deren zu erwartendes Versorgungspotenzial der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke; das

Versorgungspotenzial der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke wird im Rahmen dieser Prüfung grundsätzlich nicht gesondert ermittelt.

Zur Ermittlung des Versorgungspotenzials der umliegenden Apotheken wurden die von diesen voraussichtlich weiterhin zu versorgenden Personen unter Berücksichtigung der räumlichen Nähe den jeweiligen Versorgungspolygonen zugeordnet. Auf dieser Grundlage wurde das verbleibende Versorgungspotenzial der bestehenden Apotheke unter der Annahme prognostiziert, dass die beantragte Apotheke tatsächlich errichtet und in Betrieb genommen wird.

Die auf das Versorgungsgebiet der neu zu errichtenden Apotheke entfallenden Personen sind dabei weder als eigenständiges Versorgungspotential dieser Apotheke zu ermitteln noch als konkreter Verlust des Versorgungspotenzials einer bestimmten umliegenden Apotheke anzusetzen.

Frage 19:

- *Wie wurden die rund 400 in Thumersbach gemeldeten Nebenwohnsitze im Bedarfsgutachten berücksichtigt und in welcher Höhe gingen diese in die Berechnung der zu versorgenden Personen beziehungsweise Einwohnergleichwerte ein?*

Siehe Antwort zu Frage 18.

Frage 20:

- *Welche Fassung beziehungsweise welcher Methoden- und Datenstand der von der Technischen Universität Wien entwickelten Berechnungsmethode für Einwohnergleichwerte wurde im gegenständlichen Bedarfsgutachten herangezogen?*

Für das gegenständliche Bedarfsgutachten sowie die im Verfahren erstellten ergänzenden Stellungnahmen wurde die TU-Studie in der Fassung vom 3. August 2018 herangezogen. Als Methode zur Ermittlung der Regressionskoefizienten wurde eine lineare Regression verwendet. Die Datenstände zur Erstellung der Studie (=Ermittlung der Regressionsfaktoren) insbesondere die Hauptwohnsitzdaten, Nebenwohnsitze, Nächtigungszahlen stammen aus dem Jahr 2015 (Quelle: Statistik Austria).

Für die Erstellung des konkreten Gutachtens bzw. der ergänzenden Stellungnahmen wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung jeweils aktuellsten bei Statistik Austria verfügbaren Daten herangezogen.

Frage 21:

- *Welche Kategorien zusätzlich zu versorgender Personen wurden bei der Bedarfsprüfung berücksichtigt und wie viele Einwohnergleichwerte wurden jeweils insbesondere für*
    a. *Beschäftigte,*
    b. *Patient:innen beziehungsweise Besucher:innen des Tauernklinikums*
    c. *Tourist:innen beziehungsweise Nächtigungen*
    d. *Pendler:innen*
    e. *sonstiges Verkehrspublikum sowie*
    f. *sonstige Einrichtungen*

  angesetzt?

Bei der Bedarfsprüfung der bestehenden Apotheken wurden neben den Hauptwohnsitzinhabern auch Nebenwohnsitze, Beschäftige, Einwohnergleichwerte aus grundsätzlich von ärztlichen Hausapotheken versorgten Gebieten sowie Touristen berücksichtigt. Bei einer der drei untersuchten Apotheken wurden darüber hinaus Einwohnergleichwerte aus dem Einzelhandel einbezogen. Auf die konkrete Zuordnung dieser Personengruppen zu den umliegenden Apotheken kann nicht näher eingegangen werden.

Frage 22:

- *Welches Versorgungspotenzial wurde für die von der Neuerrichtung betroffenen bestehenden öffentlichen Apotheken jeweils vor und nach Errichtung der geplanten Apotheke errechnet?*

Das Versorgungspotenzial der von der Neuerrichtung betroffenen umliegenden öffentlichen Apotheken lag jeweils über der gesetzlichen Grenze von 5.500 zu versorgenden Personen (§ 10 Abs. 2 Z 3 ApoG). Andernfalls hätte die Konzession nicht erteilt werden können. Eine Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Verhältnisse gemäß § 10 Abs. 6a ApoG war daher nicht erforderlich.

Frage 23:

- *Welche konkrete Bedeutung hatte das Tauernklinikum Zell am See für das positive Ergebnis der Bedarfsprüfung und wie viele Einwohnergleichwerte wurden aufgrund des Klinikums beziehungsweise seiner Beschäftigten, Patient:innen und Besucher:innen berücksichtigt?*

Für das verbleibende Versorgungspotenzial der bestehenden Apotheken wurden neben den verbleibenden ständigen Einwohnern insbesondere die unter Frage 11 genannten Bedarfserreger in Form von Einwohnergleichwerten berücksichtigt. Das Tauernklinikum Zell am See war als Gesundheitseinrichtung aufgrund seiner dezentralen Lage für die Beurteilung nicht von maßgeblicher Bedeutung. Bereits unter Berücksichtigung der genannten Faktoren überschritten sämtliche betroffenen Apotheken den Grenzwert von jeweils 5.500 weiterhin zu versorgenden Personen.

Frage 24:

- *Wie erklärt sich angesichts von rund 1.100 Hauptwohnsitzen in Thumersbach konkret das positive Ergebnis der Bedarfsprüfung für eine zusätzliche eigenständige öffentliche Apotheke und welche zusätzlichen Personengruppen beziehungsweise Einwohnergleichwerte waren hierfür ausschlaggebend?*

Siehe Antwort zu Frage 22.

Für die Bedarfsprüfung ist maßgeblich, ob die Neuerrichtung die wirtschaftliche Existenz einer umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheke gefährdet. Dies war im gegenständlichen Konzessionsverfahren in Thumersbach nicht der Fall, Die konkrete Zusammensetzung des Versorgungspotenzials der umliegenden Apotheken ist daher nicht entscheidungswesentlich.

Das Versorgungspotenzial der neu zu errichtenden Apotheke und die hierfür maßgeblichen Personengruppen bzw. Einwohnergleichwerte sind nicht Gegenstand der Bedarfsprüfung, da diese auf die Auswirkungen der Neuerrichtung auf die bestehenden umliegenden Apotheken abstellt.

Frage 25:

- *Wie wird bei Anwendung der TU-Wien-Methode gewährleistet, dass Beschäftigte, Patient:innen, Tourist:innen, Pendler:innen und andere Personengruppen nicht*

mehrfach beziehungsweise verschiedenen Apotheken oder Versorgungsgebieten in sachlich nicht gerechtfertigter Weise zugerechnet werden?

Die Zuordnung erflogt im Rahmen der Bedarfsprüfung anhand räumlich klar voneinander abgegrenzter Versorgungspolygone, die sich nach den gesetzlichen Vorgaben durch Halbierung der Wegstrecken zu den umliegenden Apotheken ergeben. Dadurch wird eine eindeutige räumliche Zuordnung sowohl der ständigen Einwohner als auch der zusätzlich zu versorgenden Personen gewährleistet.

Frage 26:

- *Hält Ihr Ressort es für sachgerecht, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 16. März 2026 der Zugang zu den beantragten Informationen zur Gänze verweigert wurde und damit insbesondere auch die für die Bedarfsentscheidung wesentlichen Berechnungsgrundlagen für die betroffen Bevölkerung nicht nachvollziehbar sind?*

Bewertungen und Meinungen sind kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes. Ob daher die für die Bedarfsentscheidung wesentlichen Berechnungsgrundlagen für die betroffene Bevölkerung nachvollziehbar sind oder nicht, kann vom ho. Ressort weder beantwortet noch beurteilt werden.

Frage 27:

- *Ist Ihrem Ressort bekannt, welche konkreten Schritte der Konzessionsinhaber seit Rechtskraft der Konzession zur tatsächlichen Errichtung und Eröffnung der Apotheke gesetzt hat und ob derzeit überhaupt eine konkrete, geeignete und verfügbare Betriebsstätte besteht?*

Dem ho. Ressort wurde die Zurücklegung der Konzession für die öffentliche Apotheke in Thumersbach vom 30. September 2026 (bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See eingelangt am 5. Oktober 2026) von der Österreichischen Apothekerkammer mit Schreiben vom 14. Oktober 2026 zur Kenntnis gebracht. Weitere Schritte des Konzessionsinhabers zur Errichtung und Eröffnung der Apotheke in Thumersbach sind dem ho. Ressort nicht bekannt.

Die Frage, ob dem ho. Ressort derzeit eine konkrete, geeignete und verfügbare Betriebsstätte bekannt ist, ist mir der Zurücklegung der Konzession durch den Konzessionsinhaber am 30. September 2026 obsolet geworden.

Frage 28:

- *Trifft es zu, dass die bestehende Konzession derzeit die Bewilligung einer Filialapotheke in Thumersbach verhindert, obwohl die konzessionierte öffentliche Apotheke selbst bis heute nicht betrieben wird, und hält ihr Ressort diese Sperrwirkung angesichts der bestehenden Versorgungssituation für sachgerecht?*

Nein, die ursprünglich erteilte Konzession steht der Bewilligung einer Filialapotheke in Thumersbach mittlerweile nicht mehr entgegen, da sie vom bisherigen Konzessionsinhaber zurückgelegt wurde und damit rechtlich nicht mehr besteht.

Für ein nunmehriges Verfahren ist daher nicht mehr vom Bestehen einer rechtskräftigen Konzession für eine öffentliche Apotheke in Thumersbach auszugehen (vgl. § 10 Abs. 8 ApoG). Maßgeblich ist die im Entscheidungszeitpunkt bestehende Sach- und Rechtslage. Eine zwingende Berücksichtigung der früher erteilten Konzession als bestehende Apotheke und eine draus im Ergebnis abzuleitende „Sperrwirkung“ für die Ortschaft Thumersbach bestehen somit aktuell nicht mehr.

Frage 29:

- *Wie viele rechtskräftige Konzessionen für neu zu errichtende öffentliche Apotheken bestehen österreichweit seit zumindest drei Jahren, ohne dass die betreffende Apotheke tatsächlich eröffnet wurde, und sieht Ihr Ressort gesetzlichen Reformbedarf, um eine jahrelange Blockade alternativer Versorgungslösungen zu verhindern?*

Aktuell bestehen 19 rechtskräftige Konzessionen zur Neuerrichtung öffentlicher Apotheken, für die seit mehr als drei Jahren keine Eröffnung erfolgt ist. Anzumerken ist, dass aufgrund der Übergangsbestimmung der Apo-G-Novelle 2024 für diese Konzessionserteilungen eine Rücknahmefrist von fünf Jahren gilt. Diese Frist ist derzeit in lediglich in drei Fällen überschritten.

Frage 30:

- *Wird Ihr Ressort den Fall Thumersbach zum Anlass nehmen,*
  a. *Die Regelungen über nicht umgesetzte Apothekenkonzessionen,*
  b. *Den Zusammenhang zwischen konkreter Betriebsstätte und Bedarfsprüfung,*
  c. *Die konsistente Auslegung des Begriffs der eigenständigen Ortschaft,*
  d. *Die Transparenz der Bedarfsgutachten sowie*
  e. *Die Anwendung der TU-Wien-Methode zur Ermittlung von Einwohnergleichwerten*

  zu evaluieren, und wenn ja, bis wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Politische Absichten und daraus resultierende mögliche gesetzliche Änderungen sind nicht Teil des parlamentarischen Interpellationsrechts, weshalb diese Frage vom ho. Ressort nicht beantwortet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-11-16T13:59:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-16T14:28:50+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	